

Verordnung

betreffend die Einschränkung der Verwendung von bestimmten Auftaumitteln zur Vermeidung bzw. Bekämpfung von Eis- und Schneeglätte (Auftaumittelverordnung 1985).

Auf Grund des § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-4 wird verordnet:

§1

Auf allen für den öffentlichen Fahrzeug- oder Fußgängerverkehr bestimmten Verkehrsflächen im verbauten Gebiet, ausgenommen Bundes- und Landesstraßen, dürfen zur Bekämpfung von Eis- und Schneeglätte keine Auftaumittel verwendet werden, die Natrium oder Halogenide enthalten.

§ 2

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung wird als Verwaltungsübertretung erklärt und vom Bürgermeister gemäß Art. VII EGVG 1950 (Einführungsgesetz zu den Verwaltungs-Verfahrensgesetzen) mit einer Geldstrafe bis zu € 218,- bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

Traiskirchen, am 14.12.1985

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:



angeschlagen am: 14.Dezember 1985
abgenommen am: 30.Dezember 1985